# Verwaltungskostensatzung der Stadt Cuxhaven vom 06. November 2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. Nr. 3), in Verbindung mit § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

# § 1

# Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt im eigenen Wirkungskreis der Stadt Cuxhaven werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

# § 2

#### Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit der in Absatz 1 genannte Kostentarif eine Gebühr nach Zeitaufwand vorsieht, richten sich die Stundensätze je angefangener Viertelstunde nach § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 1-4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung AllGO) in der zum Zeitpunkt der Leistung/Amtshandlung gültigen Fassung.
- (3) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

- (4) Nicht unter den Kostentarif fallen:
  - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
  - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

#### Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

#### § 4

# **Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist.

- (2) Auslagen sind insbesondere:
  - 1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
  - 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
  - 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
  - 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
  - 5. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
  - 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen, auch wenn diese durch einen Dritten im Auftrag der Stadtverwaltung angefertigt werden,
  - 7. Auslagen der Aufbewahrung, Beaufsichtigung oder Versicherung,
  - 8. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
  - 9. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
  - 10. die Beförderung und Verwahrung von Sachen,
  - 11. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer,
  - 12. Kosten für erfolglose Einziehungsversuche im Lastschriftverfahren, wenn die Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird sowie
  - 13. Kosten, die der Stadt im Bankeinzugsverfahren in Rechnung gestellt werden, weil der Kontoinhaber der korrekten Einziehung widersprochen hat.
- (3) Auslagen, die durch unsachgemäße Bearbeitung entstanden sind, werden nicht erhoben.

# Billigkeitsmaßnahmen, Bagatellgrenze

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt Cuxhaven die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Stadt Cuxhaven kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Stadt Cuxhaven kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Von der Festsetzung von Auslagen (§ 4) und Vervielfältigungen (lfd. Nr. 1 Kostentarif zu § 2)) kann die Verwaltung absehen, solange insgesamt weniger als 5,00 € zu verlangen wären.

# Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

# § 7

#### Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Cuxhaven abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 8

# Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

# § 9

# Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Werden Kosten mit schriftlichem Bescheid festgesetzt, sind sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu zahlen.

- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

# Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

#### § 11

# Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

# § 12

# **Datenverarbeitung**

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an die/den Datenschutzbeauftragte(n) der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Stadt Cuxhaven unter <a href="www.cuxhaven.de/datenschutz">www.cuxhaven.de/datenschutz</a> abrufbar.
- (2) Die zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AllGO sowie den in dieser Satzung genannten Fachgesetzen erhoben und verarbeitet.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
  - Name und Kontaktdaten,
  - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
  - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven vom
- 10. Dezember 2009 außer Kraft.

Cuxhaven, den 06. November 2025

Uwe Santjer (L.S.) Oberbürgermeister

# Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Cuxhaven vom 06. November 2025

über Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Inhal	tsverzeichnis	Seite
1.	Vervielfältigung, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	8
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	8
3.	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	10
4.	Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)	11
5.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	11
6.	Abwasserbeseitigung	11
7.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	11
8.	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	11
9.	Antragskonferenz	12
10.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist	13
11.	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)	13
12.	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	15
13.	Allgemeiner Auffangtatbestand	15

1.	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse un elektronischer Dateien	d Überlassung	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarzweiß)		
	<ul><li>bis zum Format DIN A4</li><li>bis zum Format DIN A3</li></ul>	0,50 € 1,00 €	
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)		
	<ul><li>bis zum Format DIN A4</li><li>bis zum Format DIN A3</li></ul>	1,00 € 2,00 €	
1.3	Fertigung von Karten oder Plänen bis zum Format DIN A0	nach Zeitaufwand	
	Anmerkung zu Nr. 1.3:		
	Soweit diese Leistung nach Nr. 1.4 abgegolten werden kann, entfällt die Gebühr nach Nr. 1.3.		
1.4	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien/elektronischer Dateien		
1.4.1	- per elektronischer Übermittlung	nach Zeitaufwand	
1.4.2	<ul> <li>per Datenträger (umfasst sind nicht die Kosten für Datenträger und Versand, die gesondert als Auslagen erhoben werden)</li> </ul>	nach Zeitaufwand	
	Anmerkung zu Nr. 1.4.2 :		
	Der Gebrauch von mitgebrachten Datenträgern, insb. USB-Sticks, ist aus IT-Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht gestattet.		
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	nach Zeitaufwand	
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 2,00 € höchst. 8,00 €	

Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland

2.3

je Seite

nach Zeitaufwand

# 2.4 Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung

nach Zeitaufwand

# Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.4:

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind:

- a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses
- b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwenund Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen
- c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde,
- d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,
- e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,
- f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen
- g) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit,
- h) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.

ch (Negativzeugnis)	
willigung, soweit nicht า	nach Zeitaufwand
	willigung, soweit nicht

# 2.7 Bescheinigung in Steuersachen

10,00€

3.	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1	Akteneinsicht	
3.1.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00 €
3.1.2	Bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00€
	Anmerkung zu Nr. 3.1.2:	
	Entstandene Kosten nach Nr. 1.1 und 1.2 werden zusätzlich berechnet.	
	Sofern die Akte digital zur Verfügung gestellt wird entfällt die Gebühr nach Nr. 3.1.2 und wird durch den entsprechenden Satz nach Nr. 1.4 berechnet.	
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	nach Zeitaufwand
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00 €
	Anmerkung zu Nr. 3.3:	
	<ul> <li>a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der/dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.</li> <li>b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.</li> </ul>	
3.4	Feststellung aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand

4.	Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)	
4.1	Aufstellung über den Stand eines Abgabenkontos je Haushaltsjahr	10,00€
4.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00€
4.3	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	5,00€
5.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwa	ng
	Befreiung vom Anschluss- und Nutzungszwang	nach Zeitaufwand
6.	Entwässerungsgenehmigung	
	Entwässerungsgenehmigung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 6:	
	Nach dieser Tarifstelle wird nur der Verwaltungsaufwand erhoben. Für die ggf. stattfindende Inanspruchnahme der Einrichtung für Abwasserbeseitigung ist eine Beseitigungsgebühr nach der Abwassergebührensatzung zu erheben.	
7.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsis Straßengesetzes (NStrG)	chen
	Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG	nach Zeitaufwand
8.	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen i mit Baumaßnahmen	im Zusammenhang
8.1	Zuteilung von Hausnummern	25,00 €
8.2	Bearbeitungsgebühr bei Auffahrtsgenehmigungen und Aufgrabescheinen	

	Anmerkung zu Nr. 9: Berechnet werden die Kosten zur Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird.	
	Antragskonferenz	nach Zeitaufwand
9.	Antragskonferenz	
8.2.3	Für Maßnahmen desselben Antragstellers, die zusammenhängende Aufgrabungen mehrerer Straßenzüge über einen Zeitraum von mehreren Wochen oder Monaten (längstens jedoch ein Jahr) umfassen, kann zur Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalgebühr festgesetzt werden.	geringerer Wert der jeweiligen Amtshandlung nach a) bzw. b), mind. jedoch 500,00 €
	Anmerkung zu Nr. 8.3.2:  Die Verwaltungsgebühren nach dieser Tarifnummer gelten auch bei der Erteilung einer Zustimmungserklärung nach § 127 Tele- kommunikationsgesetz (Aufgrabungs- genehmigung) für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung bestehender Telekommunikationslinien.	
8.2.2	<ul> <li>Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Aufgraben eines Straßenbestandteils beträgt die Verwaltungsgebühr</li> <li>a) für Hausanschlüsse und entsprechende Aufgrabungen für den 16. Aufgrabeschein in einer Straße je ab dem 7. Aufgrabeschein in einer Straße je b) für Aufgrabungen im Übrigen</li> </ul>	26,00 € 5,00 € 153,00 €
	a) bei durchschnittlichem Verwaltungsaufwand b) bei erhöhtem Verwaltungsaufwand  b) bei erhöhtem Verwaltungsaufwand	77,00 € 115,00 €
8.2.1	Für die Gestattung des Herstellens, des Änderns oder des Rückbaus einer Zufahrt (Auffahrtsgenehmigung) beträgt die Verwaltungsgebühr je Genehmigungsvorgang	

# 10. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist

Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist nach Zeitaufwand

# Anmerkung zu Nr. 10:

Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgeschlossen.

# Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines 11. Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)

11.1 Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde

nach Zeitaufwand

11.2 Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung

nach Zeitaufwand, max. 25 % der urspr. für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

# Anmerkung zu Nr. 11.1 und 11.2:

Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.

11.3 Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung

nach Zeitaufwand

# Anmerkung zu Nr. 11.3:

Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.

11.4 Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung

nach Zeitaufwand

# Anmerkung zu Nr. 11.4:

Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen

Geldleistung,	wenn	eine	Gebühr	nach	Nr.	12 2	ZU
erheben ist.							

11.5	Rechtsbehelfe	
11.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
11.5.1.1	In einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	Das 1,5-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
11.5.1.2	Im Übrigen	nach Zeitaufwand
11.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 11.5.2:	
	Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	
11.6	Bearbeitungsgebühr für Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (Ablehnung in vollem Umfang)	40,00 €
	Anmerkung zu Nr. 11.6	
	War die Bearbeitung besonders aufwendig oder die Rechtslage besonders schwierig, ist die	

War die Bearbeitung besonders aufwendig oder die Rechtslage besonders schwierig, ist die Gebühr um 50 % zu erhöhen, bei einfacher Rechtslage und außergewöhnlich geringem Verwaltungsaufwand hingegen um 50 % zu vermindern.

# 12. Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen

Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen

nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchst. 10.000 €

# Anmerkung zur Nr. 12:

- a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.
- b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass
  - aa)eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,
  - bb)der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die/der Zuwendungsempfänger/-in zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder
  - cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit dies die/der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat
- c) Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.

# 13. Allgemeiner Auffangtatbestand

Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

nach Zeitaufwand